

Behandlungsvertrag Osteopathie und Physiotherapie

zwischen:

Name/Vorname Patient*in: _____

Geburtsdatum: _____

Name des Erziehungsberechtigten: _____

Adresse: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Krankenversicherung: _____

Beihilfeberechtigt: Ja Nein

und der Gemeinschaftspraxis OsteoConcept GbR, Sascha Höwelkröger und Kim Kluck, Rundeel 1, 31535 Neustadt am Rübenberge.

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die osteopathische und physiotherapeutische Behandlung des Patienten in der o.g. Praxis.

II. Vertragsschluss, Terminvereinbarung, Absagen von Terminen und Ausfallgebühr

- (1) Durch die Vereinbarung eines Behandlungstermins kommt zwischen Ihnen als Patient/-in und der Praxis ein Behandlungsvertrag zustande.
- (2) Die Behandlungen erfolgen ausschließlich nach vorheriger Terminabsprache mit dem Patienten. Als Vereinbarung gelten insbesondere Terminabsprachen per Telefon oder mündlich, auch ohne Aushändigung eines Terminzettels.
- (3) Die Praxis wird nach einem **Bestellsystem** geführt. Dies bedeutet, dass die vereinbarte Zeit ausschließlich für den jeweiligen Patienten reserviert ist. Erfolgt bis spätestens **24 Stunden vor Behandlungsbeginn** keine ausdrückliche telefonische Absage (persönlich oder auf dem Anrufbeantworter) durch den Patienten, handelt die Praxis gemäß **§ 615 BGB** und stellt den nicht wahrgenommenen Termin mit einer Ausfallpauschale von **80,-€** (für osteopathische Behandlungen) in Rechnung. Bei physiotherapeutischen Leistungen wird dem Patienten der Betrag privat in Rechnung gestellt, den die Praxis von seiner/ihrer gesetzlichen Krankenkasse im Falle der Durchführung der Behandlung, erhalten hätte. Nicht wahrgenommene Privatleistungen werden mit dem Preis der jeweiligen Behandlungsmethode privat in Rechnung gestellt.

III. Honorar und Abrechenbarkeit osteopathischer Leistungen

- (1) Das Honorar für osteopathische Behandlungen hängt immer von der Diagnose und dem Aufwand der erbrachten Leistungen ab und nicht von der aufgewendeten Zeit, welche zwischen 30 und 50 Minuten liegt.

(Mögliche Abrechnungspositionen beinhalten u.a. das Anamnesegespräch, die Untersuchung und durchgeführten Tests, behandelte Strukturen, das Anwenden spezifischer Techniken, das Anleiten von Übungen, Beratung sowie Dokumentation und Berichterstellung)

- (2) Die Honorarabrechnung erfolgt sowohl bei privat als auch bei gesetzlich versicherten Patienten nach dem Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebÜH). Die zahlreichen Tarife der privaten Krankenversicherungen unterscheiden sich bei ihrem Leistungsumfang erheblich. Daher hat der/die Patient/-in die Erstattbarkeit selbst vor der ersten Behandlung mit der eigenen Krankenversicherung abzuklären. Gesetzlich Krankenversicherte erhalten i. d. R. keine Erstattung osteopathischer Leistungen durch ihre Krankenversicherung.

IV. Vergütung physiotherapeutischer/physikalischer Leistungen

- (1) Gesetzlich krankenversicherte Patienten
Die Vergütungen für Heilmittel werden über das Optica Abrechnungszentrum Dr. Güldener GmbH (Marienstraße 10, 70178 Stuttgart) direkt mit der gesetzlichen Krankenkasse des Patienten abgerechnet. **Gemäß den §§ 32, 43 c und 61 SGB V** haben gesetzlich Versicherte Zuzahlungen für kassenärztlich verordnete Heilmittel zu tragen, sofern keine Befreiung von dieser **Zuzahlungspflicht** besteht. Die Höhe der Zuzahlungen beträgt 10 % der Kosten (= Preisvereinbarung zwischen der gesetzlichen Krankenversicherung des Patienten und der Praxis) sowie 10 Euro je Verordnung (Verordnungsgebühr). Der gesamte Zuzahlungsbetrag ist für alle Behandlungen der Verordnung unmittelbar am Tag der ersten Behandlung zu zahlen. Für die geleisteten Zuzahlungen erhält der/die Patient/-in von der Praxis eine Quittung.
- (2) Privatpatienten und Selbstzahler
Die Vergütungen für Behandlungen (privatärztlich verordnete physiotherapeutische/physikalische Heilmittel, physiotherapeutische Heilmittel, die ohne ärztliche Verordnung angewendet werden (**Heilpraktikerleistungen**, beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie) und sonstige Privatleistungen) werden direkt mit dem Patienten (privat) abgerechnet und sind unabhängig von einer Kostenerstattung durch die Beihilfestelle und/oder Krankenversicherung zu zahlen. Der/die Patient/-in hat sich vor dem ersten Behandlungstermin eigeninitiativ beim Kostenträger zu erkundigen, ob und in welcher Höhe die Kosten für die therapeutischen Leistungen übernommen werden.

V. Zahlungsmodalitäten & Fälligkeit

- (1) Es ist immer der volle Rechnungsbetrag (auch Rezept-Zuzahlungen!) sofort in bar oder per EC-Karte fällig. Erhält der/die Patient/-in eine Rechnung auf postalischem Weg, so ist der volle Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Diese Bestimmungen gelten auch bei Ausbleiben eines Behandlungserfolges, für den die Praxis nicht garantiert!
- (2) Bei Ausbleiben der Zahlung nach Ablauf der Zahlungsfrist, erhält der/die Patient/-in die 1. Mahnung (Zahlungserinnerung). Mit der 2. Mahnung wird zusätzlich eine Verwaltungsgebühr von 5,-€, mit der 3. Mahnung eine weitere Mahngebühr von 10,-€, erhoben (gesamt 15,-€). Diese Gebühr/en sind mit Zugang der jeweiligen Mahnung fällig. Sollte der Rechnungsbetrag auch nach der 3. Mahnung nicht fristgerecht bezahlt werden, so wird der Vorgang direkt an den Rechtsbeistand der Praxis mit dem Auftrag übergeben, die offene Forderung einzutreiben. Die dadurch anfallenden Verzugskosten (Adressermittlungskosten, Mahnkosten, Rechtsanwalts- und Gerichtskosten, etc.) sind vom Patienten als Verzugsschaden zu tragen.

VI. Einverständniserklärung

Ich habe die Vertragsbedingungen sorgfältig gelesen und verstanden und erkläre mich mit diesen einverstanden.

Neustadt den,

Datum

Unterschrift Patient/-in